Urteil in Sachen Spiel- und Bolzplatz Roßbachstraße vom 23. März 2009

Aktenzeichen 25 K 2556/08

Verwaltungsgericht Düsseldorf

25. Kammer

Verantwortlich:

- Ulrich Feldmann, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Düsseldorf
- Rita Schulz-Nagel, Richterin am Verwaltungsgericht Düsseldorf
- Gudrun Zeiß, Richterin am Verwaltungsgericht Düsseldorf

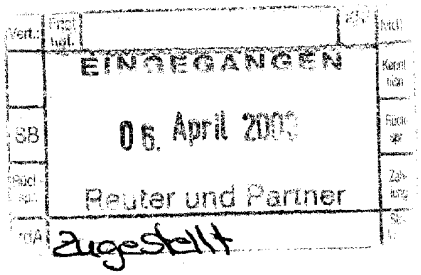

VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

25 K 2556/08

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau [redacted]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Reuter und andere, Friedrichstraße 20, 45468 Mülheim, Gz.: Z-190/07,

g e g e n

den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Postfach 10 15 05, 46042 Oberhausen, Gz.: Dez. 2 Bereich Recht Fachbereich 4-6-10 Ko.,

Beklagten,

w e g e n Nutzung eines Spielplatzes (Nachbarklage)

hat die 25. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
ohne mündliche Verhandlung
am 23. März 2009

durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht	Feldmann
Richterin am Verwaltungsgericht	Zeiß
Richterin am Verwaltungsgericht	Schulz-Nagel
ehrenamtliche Richterin	Koru
ehrenamtlichen Richter	Krumsiek

für **Recht** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Der Beklagte betreibt seit den siebziger Jahren des vorherigen Jahrhunderts auf den Grundstücken Gemarkung Sterkrade Flur 24, Flurstücke 611 und 612, einen öffentlichen Spielplatz.
Eine Baugenehmigung liegt für den Spielplatz nicht vor.

Die Klägerin ist Eigentümerin der südlich unmittelbar an das Spielplatzgelände angrenzenden Grundstücke Flurstück 623 sowie Flurstücke 613 und 614 (postalisch: Roßbachstraße 15) als auch der sich daran wiederum südlich angrenzenden Grundstücke Flurstück 615 und 622 (postalisch: Roßbachstraße 13) sowie des Flurstücks 616.
Bereits seit den siebziger Jahren erhob zunächst der inzwischen verstorbene Ehemann der Klägerin Einwendungen gegen die Gestaltung des Spielplatzes.

Auf dem Spielplatzgelände befinden sich zum einen unterschiedliche Spielgeräte sowie zwei Tischtennisplatten, zwei Jugendbänke und mehrere Holzbänke als auch ein durch einen 4-6 m hohen Ballfanggitterzaun aus Metall abgegrenzter Ballspielplatz.

Der Ballspielplatz befindet sich auf dem Flurstück 611 angrenzend an die westliche Flurstücksgrenze in ca. 19 m Entfernung von den Grenzen der Grundstücke der Klägerin und weist eine Breite von 14,10 m und eine Länge von 25,50 m auf. An den Stirnseiten des Ballspielplatzes sind jeweils Torrahmen ohne Ballfangnetze aufgestellt, die eine Breite von 3,15 m und eine Höhe von 1,92 m aufweisen.

Eine Schalldämmung durch eine Gummibepufferung des Zaunes ist an der östlichen Stirnseite des Ballspielplatzes bis in ca. 2 m Höhe im Bereich des Torrahmens bis hin zur nördlichen Zaungrenze angebracht. Der übrige Bereich des Ballfangzaunes ist nicht feststellbar schallgedämmt.

Der Ballspielplatz, der durch den Ballfanggitterzaun allseits umschlossen ist, kann durch eine verschließbare Tür betreten werden. Oberhalb dieser Tür befindet sich in ca. 3 m Höhe ein Metallschild, auf dem die Nutzungsordnung für den Ballspielplatz zu sehen ist. Hiernach dient dieser Ballspielplatz ausschließlich dem Spielen von Kindern bis zu vierzehn Jahren und gestattet das Ballspielen nur an Werktagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Weiter heißt es dort, dass an Sonn- und Feiertagen das Ballspielen nicht gestattet ist.

Zu den Grundstücken der Klägerin ist das Spielplatzgelände an seiner südlichen Grenze komplett durch einen ca. 1,90 m hohen Holzzaun abgegrenzt. Auch ist das übrige Spielplatzgelände durch eine Umzäunung eingefriedet. Westlich und nördlich grenzt das Spielplatzgelände an das Schulgelände einer Grundschule. Vom Schulgelände aus kann der Spielplatz auf der Westseite durch ein verschließbares Tor betreten werden. Östlich grenzt der Spielplatz an die Roßbachstraße. An der Roßbachstraße befindet sich der Eingangsbereich zum Spielplatzgelände. Dort ist ein weiteres Schild angebracht, auf dem mittels Piktogrammen dargestellt ist, dass auf dem Spielplatz sowohl Hunde als auch eine Zweiradnutzung sowie das Rauchen als auch Alkohol verboten sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen Kinderspielplatz handelt.
Auf dem Spielplatzgelände befinden sich in unmittelbarer Nähe des südlichen Ballfanggitterzaunes des Ballspielplatzes zwei Jugendbänke; ferner befinden sich in dem südwestlichen Bereich des Spielplatzes zwei Tischtennisplatten als auch ein größeres Klettergerüst in Schiffform; im nordöstlichen Bereich des Spielplatzes befindet sich jenseits des östlichen Ballfanggitterzaunes des Ballspielplatzes ein Wasserspielbereich sowie davon östlich gelegen ein Holzspielhaus als auch eine Turnstangenanlage. Im nordöstlichen Bereich befinden sich zudem zwei verschließbare Container als auch im südöstlichen Bereich in ca. 3 m Entfernung zum Grundstück der Klägerin ein Spielgerätehäuschen aus Metall, das eine Höhe von ca. 2,50 m, eine Länge von ca. 3,50 m und eine Tiefe von ca. 2 m aufweist. Verteilt auf dem Spielplatz an den einzelnen Anlagen der Spielgeräte befinden sich jeweils Holzsitzbänke. Weiter befinden sich im östlichen Bereich des Spielplatzes auch zwei Kleinkinder-Spielgeräte, zum einen eine Wippe und zum anderen eine Kleinkinder-Schaukel.

Auf dem südlich gelegenen Grundstück der Klägerin Flurstück 614 befindet sich ein dreigeschossiges Mehrfamilienhaus, das giebelständig in Richtung auf das Spielplatzgelände errichtet ist. An der nördlichen Giebelseite des Mehrfamilienhauses selbst befinden sich keine Fenster. Fenster befinden sich an der rückwärtigen westlichen Hauswand des Mehrfamilienhauses.
Der auf dem hiervon südlich gelegenen Grundstück Flurstück 615 errichtete eingeschossige ca. 5 m hohe Anbau, postalisch: Roßbachstraße 13, weist in Richtung auf das Spielplatzgelände keine Fenster auf.

Das Flurstück 623 als auch der rückwärtige Bereich des Flurstücks 614 werden von den Bewohnern der Häuser Roßbachstraße 15 und 13 jeweils als Garten genutzt.

Sowohl das Spielplatzgelände als auch die Grundstücke der Klägerin liegen im Geltungsbereich des im Jahre 1979 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 128 - Schul- und Sportzentrum Schwarze Heide -. Dieser enthält für die Grundstücke der Klägerin die Festsetzung Allgemeines Wohngebiet und weist die Flurstücke 611 und 612 als öffentliche Grünfläche mit dem Planzeichen für Spielplatz aus.

In der Satzung der Stadt Oberhausen über öffentliche Spielplätze vom 8. Februar 2006 heißt es in § 4 Abs. 1 zu den Zugangs- und Benutzungszeiten für öffentliche Spielplätze, dass öffentliche Spielplätze grundsätzlich frei zugänglich sind, sofern der Satzungszweck nicht entgegen steht und sie außer von Kindern auch von Jugendlichen und Erwachsenen betreten werden dürfen, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck der Satzung zuwider läuft. Weiter heißt es dort in § 4 Abs. 2:

> „Kinderspielplätze dürfen von Kindern bis zu vierzehn Jahren in der Zeit von Mai bis September täglich bis spätestens 21.00 Uhr und in der Zeit von Oktober bis April täglich bis spätestens 20.00 Uhr genutzt werden."

Und in § 4 Abs. 3 heißt es:

> „Ballspielplätze in Wohngebieten dürfen ausschließlich von Kindern bis zu vierzehn Jahren genutzt werden, und zwar nur werktags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Ballspielplätze außerhalb von Wohngebieten dürfen von Kindern und Jugendlichen täglich bis 21.00 Uhr genutzt werden."

Mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 15. November 2007 beantragte die Klägerin bei dem Beklagten,

> den auf dem Spielplatz eingerichteten „Bolzplatz", bestehend aus Ballfangzäunen, Toren und Splittbelag zu entfernen,
>
> die auf dem Gelände stehende Vogelnestschaukel und ebenfalls die dort stehende Holzhütte zu entfernen, ebenso die an dem jetzigen „Bolzplatz" stehenden Jugendbänke und auch die nahe der Grundstücksgrenze zum Grundstück Roßbachstraße 15 stehenden vier Bänke und die in der Mitte des Spielgeländes stehenden drei Bänke, die im einzelnen in einer beigefügten Lagezeichnung des Geländes beschriftet waren, zu entfernen,
>
> ein Hinweisschild aufzustellen, dass die Benutzungsberechtigung ausschließlich für Kinder bis zu vierzehn Jahren und die Benutzungszeiten von Mai bis September bis 21.00 Uhr abends und von Oktober bis April bis 20.00 Uhr angeben sollte,
>
> die auf dem Kinderspielplatz vorhandene Wasserpumpe zeitgesteuert abzuschalten und zwar von Mai bis September täglich um 21.00 Uhr und von Oktober bis April täglich um 20.00 Uhr (gemäß den o.g. Nutzungszeiten des Spielplatzes, § 4 Abs. 2 der Satzung der Stadt Oberhausen für öffentliche Spielplätze vom 8. Februar 2006)

und die nahe dem „Bolzplatz" stehenden Büsche und die in der Mitte des Spielplatzgeländes stehenden Büsche sowie die nahe der Roßbachstraße stehenden Büsche zu entfernen,

als auch die im südwestlichen Bereich des Geländes stehenden Tischtennisplatten zu entfernen

und auf den Freiflächen des Geländes insbesondere im Bereich des jetzigen „Bolzplatzes" und des Ersatzspielfeldes Hügel aufzuschütten und diese zu begrünen.

Daraufhin teilte der Beklagte den Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit Schreiben vom 14. Januar 2008 mit, dass er ihre Anträge vom 15. November 2007 ablehne und wies im übrigen darauf hin, dass alle Spielgeräte als auch die seitens der Klägerin angesprochene Vogelnestschaukel regelmäßig einmal wöchentlich von der Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM) geprüft und gewartet würden.

Die Klägerin hat sodann am 2. April 2008 Klage erhoben mit der sie ihr Begehren weiterverfolgt und zudem hilfsweise die Verpflichtung des Beklagten zu passiven Lärmschutzmaßnahmen begehrt.
Zur Begründung macht sie im wesentlichen geltend:
Die Klägerin werde durch die derzeit bestehende Gestaltung und Nutzung des „Bolz"- und Spielplatzgeländes insbesondere durch den „Bolzplatz" in unzumutbar Weise gestört. Die Grundstücke der Klägerin seien im Jahre 1910 bebaut worden, der „Bolzplatz" sei im Jahre 1970 eingerichtet worden. Der Beklagte sei nunmehr nach längerer Korrespondenz mit Schreiben vom 15. November 2007 aufgefordert worden, dem Begehren der Klägerin nachzukommen und habe dieses abgelehnt. Die Klägerin kämpfe seit Jahren gegen die Beeinträchtigungen durch den Spielplatz, ohne dass von Seiten des Beklagten etwas unternommen worden sei, um die Situation zu verbessern.
Die Störungen und Belästigungen durch das Spielplatzgelände würden insbesondere durch den Aufenthalt von Jugendlichen verursacht. In unmittelbarer Nähe sei überdies ohnehin ein weiterer öffentlicher Spielplatz vorhanden. Unmittelbar angrenzend stehe auch der Schulhof einer Grundschule für Kinder und Jugendliche bis zu sechzehn Jahren zu festgelegten Nutzungszeiten zur Verfügung. Der Schulhof weise auch Spielgeräte für Kleinkinder auf. Schulfremde Nutzer des Schulhofes würden auch während der Zeiten der Nachmittagsbetreuung nicht des Schulhofes verwiesen. Auch würde sich der Fußballplatz der Sportfreunde 1906 Sterkrade in 350 m Entfernung befinden .

Die Klägerin begehre eine Entfernung des „Bolzplatzes" und des Stahlrohr-Gitterzaunes, weil es durch das Schießen und Aufprallen der Bälle gegen den Gitterzaun und auf den Boden zu Lärmbelästigungen bis spät in die Nacht komme. Das Dröhnen und Wummern sei in unerträglicher Weise auch bei geschlossenen Fenstern zu hören. Außerhalb der satzungsmäßigen Öffnungszeiten finde das „Bolzen" in den Ruhezeiten, sollte der „Bolzplatz" verschlossen sein, durch Unbefugte auf dem neben dem eingezäunten „Bolzplatz" befindlichen Gelände statt, indem die Bälle dann von Außen gegen den Gitterzaun geschossen würden, was in gleicher Weise zu Beeinträchtigungen bzw. Störungen der An-

wohner führen würde.
Der Beklagte sorge nicht für ein regelmäßiges Abschließen des Platzes und auch die Spielplatzpatinnen versähen den Schließdienst tatsächlich nicht. Es sei zudem fraglich, ob sie diesen überhaupt übernommen hätten. Der Zaun bedeute auch keine geeignete Maßnahme zur Nutzungseinschränkung des „Bolzplatzes", er lenke vielmehr die Aufmerksamkeit auf den Platz und verursache zudem einen Großteil des Lärms. Eine Schallschutzdämmung sei nur im Bereich der Tore angebracht worden. Auch werde das Ballfanggitter außerhalb der Öffnungszeiten von Jugendlichen überklettert. Zudem würden die Bälle, wenn auf dem Gelände vor dem Ballfanggitter gespielt würde, auch gegen den Gartenzaun der Klägerin prallen, der dadurch beschädigt würde. Auch würden häufig Bälle in den Garten der Klägerin fallen, deren Rückgabe dann verlangt würde bzw. werde der Holzzaun überklettert und dadurch auch beschädigt. Mildere Abwehrmaßnahmen als die Entfernung des „Bolzplatzes" stünden nicht mehr zu Gebot.

Das Gelände sei nicht nur als Spielplatz, sondern als Sportanlage anzusehen, da es im Hinblick auf die Gestaltung für Heranwachsende zum bestimmungswidrigen Gebrauch sehr attraktiv sei. Jugendliche würden sich dort teils mit Motorrädern versammeln, Alkohol trinken und lärmen. Dazu sei die Gestaltung des Platzes verlockend, weil sich die Jugendlichen auf Bänken und Tischtennisplatten niederlassen könnten. Auch stellten die Büsche einen idealen Sichtschutz dar. Ein Sportplatz sei an diesem Standort aber nicht zulässig, da es sich um ein allgemeines Wohngebiet handele. Gemäß der 18. Bundesimmissionsschutzverordnung würden selbst bei Sportanlagen Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) außerhalb der Ruhezeiten und 50 dB(A) innerhalb der Ruhezeiten gelten. Nach Schallpegelmessungen mit einem industriellen Schallpegelmessgerät würden jedoch Schallimmissionen von 65 dB(A), gemessen im Garten der Klägerin, von dem Gelände auf das Grundstück der Klägerin dringen.

In gleich gelagerten Fällen habe das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Urteil vom 15. November 2004 als auch das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 22. September 2006 einem vergleichbaren Klagebegehren jeweils stattgegeben.

Auch sei ein „Bolzplatz" bauplanungsrechtlich auf dem betroffenen Gelände nicht zulässig. Der maßgebliche Bebauungsplan Nr. 128 lege für die in Rede stehenden Flurstücke 611 und 612 die Nutzung „öffentliche Grünfläche" und als Symbol „Spielplatz" fest. Hier handele es sich aber um einen „Bolzplatz", der als Sportplatz zu qualifizieren sei.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf habe mit Urteil vom 15. November 2004 - 4 K 3384/02 – einen „Bolzplatz" mit einer großen Ausdehnung und 5 m hohen Ballfangzäunen sowie 1,90 m bis 2,15 m hohen Toren, die auch den Wünschen Jugendlicher und Erwachsener entsprechen würden, als Sportplatz bewertet. Hier seien die Ballfangzäune in etwa gleich hoch, ebenso die Tore. Der Abstand zum klägerischen Grundstück habe dort 14,07 m betragen. Hier betrage er bis zum Ballfangzaun 19 m, jedoch grenze das Ersatzspielfeld unmittelbar an den Gartenzaun an. Der Umstand, dass der dortige „Bolzplatz" in einem reinen Wohngebiet gelegen habe, erfordere auch keine andere Bewertung. Dem Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 15. November 2004 sei vielmehr zu ent-

nehmen, dass ein 5 m hoher Ballfangzaun die Bedürfnisse ballspielender Kinder übersteige. Vorliegend sei der Zaun teilweise sogar auf 6 m erhöht worden, da die Bälle spielender Jugendlicher den Zaun mit 4 m überflogen hätten und dieses zu Verletzungen geführt habe. Ein solcher Sportplatz sei daher nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zulässig. Auch könne allein die Anbringung von Schildern einen „Bolzplatz" nicht in einen Kinderspielplatz verwandeln.

Weiter seien auch die Vogelnestschaukel, die Holzhütte, die Jugendbänke und die nahe der Grundstücksgrenze zum Grundstück Roßbachstraße 15 stehenden Bänke (vier Bänke) sowie die in der Mitte des Spielplatzes stehenden Bänke (drei Bänke) ebenfalls zu entfernen, da es für den normalen Spielplatzbetrieb völlig ausreiche, wenn lediglich zwei Bänke im vorderen Bereich des Spielplatzgeländes erhalten bleiben würden.

Die Vogelnestschaukel, die nur 6 m vom Grundstück der Klägerin entfernt stehe, ziehe abends Jugendliche und Erwachsene an, die bei der Benutzung johlen würden. Auch quietsche und knarre diese Schaukel dabei heftig, ohne dass der Beklagte bislang in der Lage gewesen sei, diesen Missstand zu beseitigen. Das heftige Knarren beruhe darauf, dass der Holzbalken, an dem die Vogelnestschaukel aufgehängt worden sei, sich bei jeder Pendelbewegung durchbiege. Es würde den Spielwert des Spielplatzes nicht verringern, wenn die Vogelnestschaukel durch herkömmliche Schaukeln ersetzt würde.

Die Holzhütte und die Jugendbänke seien zu entfernen, da sie Jugendliche und Erwachsene zum Verbleib anlocken würden. Auch würden sich in der Holzhütte Raucher aufhalten. Sie sei zudem mit Graffitis bemalt, die von Heranwachsenden stammen würden.
Der Bereich der Jugendbänke sei von Zigarettenkippen übersät. Bislang sei die Entfernung der Jugendbänke mit der Begründung abgelehnt worden, dass die Heranwachsenden sonst nachts die übrigen Bänke nutzen würden und ihre Schuhe auf die Sitzflächen stellen würden.

Der Verbleib von lediglich zwei Sitzbänken, die insgesamt acht Personen Platz böten, sei ausreichend für die Begleitung spielender Kinder. Für Spielplatzfeste stünden ohnehin in den Containern weitere Sitzgelegenheiten bereit. Es sei auch nicht erforderlich, dass jedem Spielgerät Bänke zugeordnet seien. Das sei auch auf anderen Spielplätzen im Stadtgebiet nicht der Fall. Auch müssten die Bänke nicht gleich paarweise nebeneinander stehen. Es reiche aus, wenn jeweils nur eine Bank in der östlichen und westlichen Hälfte des Spielplatzes erhalten bliebe. Die weiteren Sitzgelegenheiten animierten ansonsten nur dazu, dort verschiedene Spielplatzfeste abzuhalten, obwohl gemäß § 5 der Spielplatzsatzung Veranstaltungen aller Art auf öffentlichen Spielplätzen nicht erlaubt seien.

Die Entfernung der Büsche sei erforderlich, damit der Platz von der Straße aus einsehbar sei. In den dunklen Ecken hielten sich abends sonst Jugendliche und Erwachsene auf, die Lärm verursachen und die Ruhe stören würden. Die Sichtbehinderung durch die Büsche sei auf beigefügten Lichtbildern zu sehen. Selbst ein Beschneiden auf eine bodennahe

Höhe sei nicht unbedingt ausreichend, da ein regelmäßiges Nachschneiden nicht gewährleistet sei.

Auch die Tischtennisplatten müssten entfernt werden, weil auch diese mit den genannten Auswirkungen als Sitzgelegenheiten von Heranwachsenden und Erwachsenen benutzt würden.

Ferner sei ein Schild mit den Nutzungszeiten und eine Altersbeschränkung für einen normalen Spielplatz gemäß der Regelung in § 4 Abs. 2 der Satzung der Stadt Oberhausen für öffentliche Spielplätze vom 8. Februar 2006 aufzustellen, d.h. eine Nutzungsbeschränkung auf Kinder bis zu vierzehn Jahren sowie auf die Zeiten von Mai bis September täglich bis 21.00 Uhr und von Oktober bis April täglich bis 20.00 Uhr, um im Falle einer unbefugten Nutzung darauf hinweisen zu können.

Die Wasserpumpe sei entsprechend diesen satzungsmäßigen Nutzungszeiten zeitgesteuert abzuschalten, da auch diese Jugendliche und Erwachsene am späten Abend anlocke, die bei deren Benutzung einen penetranten Lärm verursachen würden. Ein Vertreter des Kinderbüros habe in einer Sitzung der Bezirksvertretung zum Spielplatz Glasstraße im Jahre 2003 im übrigen geäußert, dass die Kosten für eine Zeitschaltuhrregelung, dort zur Wasserersparnis, tragbar seien. Für die hierfür erforderliche Energieversorgung gäbe es auch ohne Stromanschluss verschiedene Möglichkeiten, wie z.B. Sonnenkollektoren.

Die verbliebenen Freiflächen seien zu begrünen bzw. Hügel aufzuschütten, um das Bolzen und Spielen durch Heranwachsende und Erwachsene dort zu verhindern.

Das Ersatzspielfeld vor dem „Bolzplatz" weise auch unter Berücksichtigung des nicht im Lageplan eingetragenen Klettergerüstes noch eine Fläche von 19 m x 16 m auf, d.h. ca. 83 % der Fläche des „Bolzplatzes". Unter den auf dem Ersatzspielplatz aufstehenden Tischtennisplatten könne hindurch geschossen werden. Ein Belassen der Platten, um das Ballspiel dort zu verhindern, sei daher nicht sinnvoll. Die Aktivitäten auf dem Spielplatz und das schnelle Überklettern der Zäune durch Heranwachsende selbst an der höchsten Stelle von 6 m sei auf einer Videoaufnahme, die mittels CD vorgelegt werde, zu sehen.
Weiter sei auch nicht nachvollziehbar, dass bei der Gestaltung der Spielplätze zwar die Kinder nicht aber die Anwohner beteiligt würden.

Die Polizei greife bei Ruhestörungen überdies nicht mehr ein, da das Ordnungsamt des Beklagten zuständig sei. Die Polizei verständige zwar die Bereitschaftsbeamten des Ordnungsdienstes, diese würden dann aber nichts unternehmen. Kontrollen würden nur in Ausnahmefällen veranlasst, wenn z.B. Erwachsene Alkohol und Zigaretten an Kinder verteilen würden. Die Reinigung des Platzes erfolge dagegen fast jede Woche.
Der Beklagte sei nicht willens und nicht in der Lage, die Auswirkungen eines solchen Platzes zu beherrschen. Die missbräuchliche Nutzung werde durch die jetzige Ausstattung gefördert. So sei am 3. Juni 2007 viermal die Polizei verständigt worden, ohne dass auch nur einmal jemand vom Ordnungsdienst erschienen wäre. Die Mitarbeiter des Beklagten, Herr Süselbeck und seine Vorgesetzten, Herr Roguski und Herr Ohletz, könnten bezeugen, dass das Ordnungsamt nicht einschreite.

Die Klägerin beantragt schriftsätzlich,

1. **den Beklagten zu verpflichten, den auf dem Kinderspielplatz an der Roßbachstr. neben dem Hausgrundstück Roßbachstraße 15 in 46149 Oberhausen eingerichteten Bolzplatz, bestehend aus Ballfangzäunen, Toren und Splittbelag, zu entfernen,**

2. **den Beklagten zu verpflichten,**
   a) die auf dem Kinderspielplatz an der Roßbachstr. neben dem Hausgrundstück Roßbachstr. 15 in 46149 Oberhausen stehende Vogelnestschaukel und Holzhütte zu entfernen,
   b) die an dem jetzigen Bolzplatz stehenden Jugendbänke und die nahe der Grundstücksgrenze zum Grundstück Roßbachstr. 15 stehenden 4 Bänke sowie die in der Mitte des Spielgeländes stehenden 3 Bänke (in der beigefügten Lagezeichnung des Geländes mit B beschriftet) zu entfernen,
   c) die auf dem Kinderspielplatz an der Roßbachstr. neben dem Hausgrundstück Roßbachstr. 15 in 46149 Oberhausen – nahe dem jetzigen Bolzplatz und in der Mitte des Spielplatzgeländes – stehenden Büsche sowie die nahe der Roßbachstraße stehenden Büsche zu entfernen,
   d) die auf dem Kinderspielplatz an der Roßbachstr. neben dem Hausgrundstück Roßbachstr. 15 in 46149 Oberhausen im südwestlichen Bereich des Geländes stehenden Tischtennisplatten zu entfernen,

3. **den Beklagten zu verpflichten, auf dem Kinderspielplatz an der Roßbachstr. neben dem Hausgrundstück Roßbachstr. 15 in 46149 Oberhausen ein Hinweisschild aufzustellen, das die Benutzungsberechtigung ausschließlich für Kinder bis zu 14 Jahren angibt, und die Benutzungszeiten von Mai bis September bis 21.00 Uhr abends und von Oktober bis April bis 20.00 Uhr,**

4. **den Beklagten zu verpflichten, die auf dem Kinderspielplatz an der Roßbachstr. neben dem Hausgrundstück Roßbachstr. 15 in 46149 Oberhausen vorhandene Wasserpumpe zeitgesteuert abzuschalten, und zwar von Mai bis September täglich um 21.00 Uhr und von Oktober bis April täglich um 20.00 Uhr (gemäß den oben genannten Nutzungszeiten des Spielplatzes, § 4 (2) der Satzung der Stadt Oberhausen für öffentliche Spielplätze vom 08.02.2006),**

5. **den Beklagten zu verpflichten, auf den Freiflächen auf dem Kinderspielplatz an der Roßbachstr. neben dem Hausgrundstück Roßbachstr. 15 in 46149 Oberhausen, insbesondere im Bereich des jetzigen – zu entfernenden – Bolzplatzes und des „Ersatz-Spielfeldes", Erdhügel aufzuschütten und diese zu begrünen,**

   sowie hilfsweise,

   den Beklagten zu verpflichten,
   eine mindestens sieben Meter hohe Lärmschutzwand der Schallschutzklasse 3 auf dem Spielplatzgelände entlang der Grenze zum

Grundstück Roßbachstr. 15 zu errichten und sämtliche Fenster der Häuser Roßbachstr. 13 und 15, die der von dem Spielplatz ausgehenden Lärmentwicklung ausgesetzt sind, gegen Fenster der Schallschutzklasse 3 auszutauschen.

Der Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte macht demgegenüber im wesentlichen geltend:
Zwischen den Parteien gebe es seit Jahren Auseinandersetzungen um den Betrieb und die Überwachung des Spielplatzes an der Roßbachstraße. Der hierzu vorliegende Schriftverkehr könne bei Bedarf vorgelegt werden. Im Rahmen des Möglichen und Vertretbaren sei im Hinblick auf die zahlreichen Beschwerden der Klägerseite jeweils Abhilfe geschaffen worden. So seien im Jahre 2003 zwei sog. „Jugendbänke" entfernt worden. Auch seien zahlreiche Reparaturen an Spielgeräten und Zäunen vorgenommen worden. Weiter werde der Spielplatz regelmäßig technisch überprüft. Ein- bis zweimal wöchentlich würden Sichtkontrollen verbunden mit Wartungsarbeiten erfolgen. Zudem würden drei- bis viermal jährlich eine Funktionsprüfung der Spielgeräte und einmal jährlich eine sicherheitstechnische Überprüfung durch die DEKRA erfolgen.
Überdies sei der Ordnungsdienst in den Sommermonaten zwei- bis dreimal pro Woche im Rahmen der Bezirksarbeit vor Ort. Die Dienstzeit der Mitarbeiter ende in den Sommermonaten erst um 21.00 Uhr, sodass auch die Abendstunden einbezogen seien.

Ein Anspruch der Klägerin auf Beseitigung des Ballspielplatzes bestehe nicht. Drittschützende Normen des Bauplanungsrechts seien nicht verletzt. Der Ballspielplatz sei bauplanungsrechtlich zulässig. Er entspreche den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 128, der den fraglichen Bereich als Grünfläche und Spielplatz ausweise. Hierunter würden auch Ballspielplätze fallen.
Der Ballspielplatz sei auch nicht als Sportanlage zu qualifizieren. Er sei mit seinen Abmessungen nicht dazu angelegt, dem Bewegungsdrang älterer Jugendlicher und Erwachsener Rechnung zu tragen. Weiter weise die Beschilderung auf die Nutzungsbeschränkung für Kinder bis zu vierzehn Jahren hin.

Die vorliegende Sachlage sei mit dem vom Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Urteil vom 15. November 2004 – 4 K 3384/02 – entschiedenen Fall schon deshalb nicht vergleichbar, weil der Ballspielplatz hier nicht unmittelbar an ein reines Wohngebiet angrenze. Auch sei er mit einem abschließbaren Tor ausgestattet. Ein solcher Spielplatz sei gemäß § 4 BauNVO in einem allgemeinen Wohngebiet regelmäßig zulässig und auch hier nicht ausnahmsweise unzulässig.
Das Wohnumfeld der Klägerin sei bereits durch das nördlich angrenzende Schulzentrum vorgeprägt. Der Spielplatz werde auch zur ortsnahen Versorgung der Anwohner benötigt, da in der Nähe kein weiterer öffentlicher Spielplatz vorhanden sei. Es würden von dem Ballspielplatz auch keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Klägerin ausgehen, die einen öffentlich-rechtlichen Abwehranspruch begründen könnten.
Die behaupteten Ergebnisse der Schallpegelmessungen würden bestritten. Die Regelun-

gen der 18. Bundesimmissionsschutzverordnung fänden auf die hier in Rede stehende Anlage keine Anwendung, da diese nicht zur Sportausübung im immissionsschutzrechtlichen Sinne bestimmt sei.

Die Anlage sei vielmehr am Maßstab des § 22 BImSchG zu messen, schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne würden jedoch von dem Ballspielplatz nicht ausgehen. Der Beklagte habe alles Zumutbare unternommen, um schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb des Platzes zu verhindern. Er grenze auch schon nicht direkt an das klägerische Grundstück an. Auch sei er mit einer Zaunanlage versehen, die teilweise 6 m, im übrigen 4 m hoch sei. Der Zaun weise eine Schallschutzdämmung auf. Zudem sei der Platz verschließbar; der Schließdienst werde von der gegenwärtigen Spielplatzpatin versehen, die auch einen Schlüssel habe.
Die Nutzung sei auf Kinder bis zu vierzehn Jahren beschränkt; die Nutzungszeiten auf werktags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Auch werde der „Bolzplatz" gegenwärtig nur von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.

Missbräuchliche Nutzungen könnten dem Beklagten nicht zugerechnet werden. Aber selbst wenn unzumutbare Beeinträchtigungen festgestellt würden, wäre eine Beseitigung des Ballspielplatzes unverhältnismäßig und es müssten vorrangig mildere Abhilfemaßnahmen geprüft werden.

Die Klägerin hätte ferner auch keinen Anspruch auf die im übrigen beantragte Umgestaltung des Kinderspielplatzes. Die normale Nutzung des Spielplatzes hätte die Klägerin als sozialadäquat hinzunehmen. Ein Anreiz für eine missbräuchliche Nutzung werde nicht geschaffen. Die beanstandeten Spielgeräte hätten einen hohen Spielwert und würden intensiv von den Kindern genutzt. Die Gestaltungen von anderen Spielplätzen seien jeweils das Ergebnis individueller Abstimmungen vor Ort. Hierbei würden auch die Kinderinteressen mit einbezogen.
Eine Beseitigung der Tischtennisplatten hätte überdies zur Folge, dass noch mehr Freifläche entstünde, auf der Ballspiele stattfinden könnten. Auch sei eine Entfernung von weiteren Bänken abzulehnen, weil diese von den Erwachsenen, die die Kinder begleiten würden, an verschiedenen Stellen benötigt würden, um eine Sitz- und Aufsichtsmöglichkeit in der Nähe des jeweils genutzten Spielgerätes zu ermöglichen.

Ein Ersatzspielfeld, wie es in der Klagebegründung bezeichnet werde, gebe es nicht. In der Mitte des betroffenen Bereiches befinde sich vielmehr ein Klettergerüst in der Form eines Schiffes.
Auch sei der Spielplatz übersichtlich und von der Straße aus einsehbar. Die bemängelten Büsche würden regelmäßig beschnitten.
Der Einbau einer Zeitschaltuhr an der Wasserpumpe scheitere hier, anders als bei anderen Spielplätzen im Stadtgebiet, an der fehlenden Stromversorgung.

Die von der Klägerseite vorgebrachten Spiel- und Sportmöglichkeiten in der Umgebung seien im übrigen keine Alternative zu dem Spielplatz, da die Nutzung des Schulhofes auf die unterrichtsfreie Zeit beschränkt sei und dieser Zeitraum angesichts zunehmender

Ganztagsangebote immer kürzer würde. Auch seien Schulhöfe naturgemäß nicht auf die Bedürfnisse von Kleinkindern angelegt. Sportplätze stünden im übrigen zumindest in der Zeit, in der sie von den Vereinen genutzt würden, nicht zum Spielen zur Verfügung.

Gemäß Beweisbeschluss vom 5. Februar 2009 ist die Örtlichkeit in Augenschein genommen worden, wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll über die Ortsbesichtigung vom 26. Februar 2009 Bezug genommen.

Die Beteiligten haben im Ortstermin bzw. mit Schriftsatz vom 20. März 2009 auf mündliche Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der Verwaltungsvorgänge des Beklagten und der von der Klägerin vorgelegten Anlagen sowie auf den Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 12. März 2009 Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Im Einverständnis der Beteiligten ergeht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, § 101 Abs. 2 VwGO.

Die Leistungsklage ist im Hinblick auf die gestellten Hauptanträge zu 1. bis 5. zulässig, aber unbegründet.
Bedenken gegen eine fristgemäße Klageerhebung bestehen hier schon deshalb nicht, weil der Ablehnung des Begehrens der Klägerin mit Schreiben des Beklagten vom 14. Januar 2008 keine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt war, § 58 VwGO.
Im Hinblick auf das hilfsweise beantragte Klagebegehren ist die Klage bereits unzulässig, da die insoweit beantragten passiven Lärmschutzmaßnahmen vor Klageerhebung nicht zuvor bei dem Beklagten beantragt worden waren und dem Beklagten damit keine Gelegenheit gegeben wurde, die Voraussetzungen der Berechtigung einer solchen Forderung nach passiven Lärmschutzmaßnahmen zu ermitteln und zu prüfen.

Die Klage ist in den Hauptanträgen zu 1. bis 5. unbegründet, da die Klägerin gegen den Beklagten keinen Anspruch auf die hiermit begehrte veränderte Gestaltung der von dem Beklagten schlicht hoheitlich betriebenen Spielplatzanlage an der Roßbachstraße in Oberhausen hat.
Das geltend gemachte Begehren ergibt sich nicht als öffentlich-rechtlicher Abwehranspruch/Folgenbeseitigungsanspruch aus Art. 2 Abs. 1, 14 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG, § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB.
Der Beklagte als ein Träger vollziehender Gewalt verstößt in Ausübung seiner hoheitlichen Funktion bei dem Betrieb der Spielplatzanlage auf der hier in Rede stehenden Fläche in ihrer gegenwärtigen Gestaltung insoweit nicht gegen drittschützende Vorschriften, insbesondere des Baurechts, die die Klägerin berechtigen würden, die konkret beantragte Umgestaltung begehren zu können.

Die Spielplatzanlage an der Roßbachstraße ist in ihrer jetzigen Ausstattung und Gestaltung bauplanungsrechtlich zulässig gemäß § 30 Abs. 1 BauGB und verletzt die Klägerin insoweit nicht in ihren Rechten.
Inwieweit der Beklagte verpflichtet ist, die Ausstattung der Spielplatzanlage, insbesondere durch eine ergänzende Schalldämmung des Ballfanggitterzaunes gemäß § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG – so auszustatten, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, bedarf hier keiner Entscheidung, da die Klägerin ein solches Begehren vorliegend auch nicht hilfsweise geltend gemacht hat.

Die in Rede stehende Spielplatzanlage an der Roßbachstraße ist planungsrechtlich gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zulässig, da sie den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 128 – Schul- und Sportzentrum Schwarze Heide – entspricht, der für die in Rede stehende Fläche der Spielplatzanlage die Festsetzung öffentliche Grünfläche mit dem Planzeichen Spielplatz, d.h. der Konkretisierung Spielplatz, enthält.
Diese bauleitplanerischen Festsetzungen lassen bauplanungsrechtlich eine Nutzung der Fläche als Spielplatz entsprechend den Bedürfnissen von Kindern bis zu 14 Jahren zu.
Nach den bei der Ortsbesichtigung am 26. Februar 2009 gewonnenen Feststellungen und Eindrücken, die die Berichterstatterin der erkennenden Kammer vermittelt hat, erfüllt die Spielplatzanlage an der Roßbachstraße diese Voraussetzungen. Sie ist nach Ausmaß und Ausstattung als Kinderspielplatz für Kinder bis zu 14 Jahren zu qualifizieren.
Das gilt auch für den streitgegenständlichen Ballspielplatz. Dieser geht sowohl in seinen Abmessungen als auch seiner Ausstattung nicht über die Bedürfnisse ballspielender Kinder bis zu 14 Jahren hinaus.

Kinderspielplätze sind auf die unmittelbare Nähe zur Wohnbebauung angewiesen und als deren sinnvolle Ergänzung sowohl in allgemeinen als auch in reinen Wohngebeten grundsätzlich zulässig. Hiervon zu unterscheiden sind typische Bolzplätze, die auch und vor allem der spielerischen und sportlichen Betätigung Jugendlicher und junger Erwachsener dienten. Sie unterscheiden sich von Kinderspielplätzen wegen der von ihnen ausgehenden stärkeren Auswirkungen auf ihre Umgebung und erfordern deshalb eine andere bauplanungsrechtliche Beurteilung. Dabei können Kinderspielplätze wie auch hier durchaus Bereiche aufweisen, die für Ballspiele geeignet und bestimmt sind. Dies kann namentlich dann der Fall sein, wenn es sich, wie hier, um kleinräumige Anlagen handelt, die im Wesentlichen auf die körperliche Freizeitbetätigung von Kindern zugeschnitten sind,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 6. März 2006 – 7 A 4591/04 – m.w.N..

Der Ballspielplatz ist mit einer Fläche von 25,50 m x 14,10 m nicht darauf abgestimmt, dem Bewegungsdrang älterer Jugendlicher und junger Erwachsener, die sich in ihrer Freizeit zum Ballspiel treffen, Rechnung zu tragen.
Der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen hat in dem Urteil vom 6. März 2006 – 7 A 4591/04 – ausgeführt, dass ein kleinräumiger Ballspielplatz mit den Abmessungen von 25 m x 12,05 m dem Bewegungsdrang von Kindern bis zu 14. Jahren, nicht aber dem älterer Jugendlicher oder Erwachsener entspricht.

Einen Ballspielplatz mit Abmessungen von 25 m x 15 m hat auch der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen nach dem Inhalt des seitens des Senats vorgeschlagenen Vergleichs im Verfahren 10 A 4628/04 vom 19. Dezember 2006 zur bestimmungsgemäßen Nutzung durch Kinder bis zu 14 Jahren für nicht unangemessen gehalten.

Vgl. OVG NRW, Vergleich vom 19. Dezember 2006 – 10 A 4628/04 -.

Gegenstand des dortigen Verfahrens war ein Bolzplatz mit einer Fläche von 40 m x 20 m, der unmittelbar an ein reines Wohngebiet angrenzte und dessen Nutzungsaufgabe in einem nachbarrechtlichen Verfahren gefordert wurde. Dem Klagebegehren hatte die erkennende Kammer erstinstanzlich angesichts der Lage und der Abmessungen des Platzes zuvor stattgegeben,

vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 20. September 2004 – 25 K 5915/03 -.

Der Annahme, dass es sich bei dem in Rede stehenden Ballspielplatz um ein kleinräumiges Ballspielfeld handelt, das den Bedürfnissen von Kindern bis zu 14 Jahren entspricht, stehen auch weder die Größe der aufgestellten Tore mit einer Breite von 3,15 m und einer Höhe von 1,92 m noch die Höhe der Ballfanggitter mit einer Höhe von 4 bis 6 m entgegen. Tore solcher Abmessungen entsprechen der Kleinräumigkeit der Ballspielanlage.

Vgl. hierzu auch OVG NRW, Vergleich vom 19. Dezember 2006 im Verfahren 10 A 4628/04, bei dem für einen Ballspielplatz zur bestimmungsgemäßen Nutzung durch Kinder bis zu 14 Jahren mit Abmessungen von 25 m x 15 m eine Torgröße mit einer Breite von 3,30 m und einer Höhe von 2,20 m vorgeschlagen wurde.

Ferner erscheint die Höhe des Ballfanggitters von 4 bis 6 m jedenfalls angesichts der Schussstärke insbesondere fußballvereinstrainierter Kinder auch schon im Alter von bis zu 14 Jahren nicht als unangemessen hoch.

Auf die Frage, welche Fläche die im Verfahren der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf im Verfahren 4 K 3384/02 streitbefangenen Ballspielplätze/Bolzplätze aufgewiesen haben mögen, kommt es vorliegend zum einen schon wegen der mangelnden Vorgreiflichkeit jenes Verfahrens für das vorliegende Verfahren, aber insbesondere auch im Hinblick auf die jüngere Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts nicht an.

Die Spielplatzanlage ist auch im Hinblick auf die Ausstattung im Übrigen als Spielplatz zur bestimmungsgemäßen Nutzung durch Kinder bis zu 14 Jahren zu qualifizieren.
Die Holzhütte, die Vogelnestschaukel und auch die Wasserpumpe gehören zu einer für Kinder bis zu 14 Jahren geeigneten Ausstattung einer Spielplatzanlage. Gleiches gilt für die Tischtennisplatten, die das Angebot zum Ballspiel ergänzen und dem Bewegungsdrang der Kinder entsprechen.

Vgl. hierzu OVG NRW, Urteil vom 6. März 2006 – 7 A 4591/04 -.

Ebenso sind auch die Jugendbänke der vorhandenen Art durchaus auch schon für Kinder im Alter von bis zu 14 Jahren geeignet, um sich dort zu treffen und aufzuhalten.
Auch erscheint die Zahl der Sitzbänke für Begleitpersonen der Kinder wie auch für die Kinder selbst angesichts der Gestaltung des Spielplatzes mit einzelnen unterschiedlichen Spielbereichen in keinster Weise unangemessen hoch und auch keineswegs dazu angelegt, bestimmungswidrig genutzt zu werden.
Dass die vorgenannte Ausstattung auch bestimmungswidrig durch ältere Jugendliche und Erwachsene genutzt wird, steht der bauplanungsrechtlichen Qualifizierung als Kinderspielplatz nicht entgegen.
Die Einrichtung entspricht daher den Festsetzungen des maßgeblichen Bebauungsplanes.

Die Klägerin hat im Ergebnis auch im Übrigen keinen öffentlich-rechtlichen nachbarlichen Abwehranspruch, auf den sie die im einzelnen begehrte Umgestaltung der Spielplatzanlage stützen könnte.
Zunächst kann die Klägerin ihr Begehren nicht auf den sog. Gebietsgewährleistungsanspruch stützen.
Der sog. Gebietsgewährleistungsanspruch besagt, dass ein Nachbar sich unabhängig von irgendwelchen tatsächlichen Betroffenheiten gegen Vorhaben zur Wehr setzen kann, die den Baugebietsfestsetzungen bzw. dem Charakter des vorhandenen faktischen Baugebiets widersprechen,

vgl. BVerwG, Urteil vom 16. September 1993, BRS 55 Nr. 110, Urteil vom 23. August 1996, BRS 58 Nr. 159, Beschluss vom 11. April 1996, BRS 58 Nr. 82 und Beschluss vom 2. Februar 2000, BRS 63 Nr. 190.

Der so beschriebene Gebietsgewährleistungsanspruch greift aber nur innerhalb desselben Baugebietes. Ein gebietsübergreifender Schutz des Nachbarn für gebietsfremde Nutzungen im benachbarten Baugebiet – unabhängig von konkreten Beeinträchtigungen – besteht nicht. Dabei liegen Grundstücke, für die innerhalb eines Bebauungsplangebietes unterschiedliche Nutzungsarten festgelegt sind, nicht innerhalb eines Baugebietes, sondern in verschiedenen Baugebieten

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 28. November 2002 – 10 B 1618/02 -; OVG NRW, Beschluss vom 8. Juli 2004 – 21 A 2435/02 -.

Letzteres ist hier der Fall. Die Fläche, auf der sich der Spielplatz befindet, ist als öffentliche Grünfläche mit der Konkretisierung Spielplatz festgesetzt. Die Grundstücke der Klägerin befinden sich dagegen in einem Gebiet mit der Festsetzung Allgemeines Wohngebiet. Die Klägerin kann ihr Begehren daher nicht auf einen Gebietsgewährleistungsanspruch stützen.

Die Spielplatzanlage verletzt auf der in Rede stehenden Fläche auch nicht zu Lasten der Klägerin das Rücksichtnahmegebot.
Ein nachbarlicher Abwehranspruch gegen ein mit den Planfestsetzungen übereinstimmendes Vorhaben unter Berufung auf das Gebot der Rücksichtnahme besteht im allgemeinen nicht, weil dieses bereits in den einen rechtsgültigen Bebauungsplan vorausset-

zenden Abwägungsvorgang eingeflossen sein muss, wodurch es gleichsam aufgezehrt wird. Festsetzungen eines Bebauungsplanes können durch das in § 15 Baunutzungsverordnung enthaltene Gebot der Rücksichtnahme nur ergänzt, nicht aber korrigiert werden.

Vgl. hierzu OVG NRW, Beschluss vom 19. Januar 2009 – 10 B 1687/08 – m.w.N..

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Das unmittelbare Nebeneinander von Spielplatznutzung und Wohnnutzung bestand bereits bei Aufstellung des maßgeblichen Bebauungsplanes Nr. 128 und sollte als solches beibehalten und bauleitplanerisch gesichert werden.
Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 128 - Schul- und Sportzentrum Schwarze Heide - in der Fassung der Fortschreibung vom 10. Mai 1978 ist auf Seite 14 zu entnehmen, dass der schon damals betriebene Spielplatz „rechtskräftig und dauerhaft" vor einer Bebauung gesichert werden sollte, um den Kindern eine Spielmöglichkeit innerhalb der bestehenden Wohngebiete ohne größere und gefährdende Anmarschwege zu bieten.

Auch handelt es sich bei einem Spielplatz für Kinder bis zu 14 Jahren grundsätzlich um eine Einrichtung, die als sozialadäquat regelmäßig innerhalb von Wohnbebauung zulässig ist. Die mit ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung typischerweise verbundenen Geräusche sind, soweit sie Folgen der natürlichen Lebensäußerungen von Kindern sind, ortsüblich, sozialadäquat und daher selbst in einem reinen Wohngebiet hinzunehmen und mit dem Ruhebedürfnis der Anwohner regelmäßig vereinbar.

Vgl. hierzu VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 3. März 2008 – 8 S 2165/07 -.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem grundlegenden Urteil vom 12. Dezember 1991, BRS 52 Nr. 47 hierzu Folgendes ausgeführt:

> „Selbst in einem reinen Wohngebiet ist die Errichtung eines Kinderspielplatzes als sozialadäquate Ergänzung der Wohnbebauung grundsätzlich zulässig. Ein Kinderspielplatz ist eine für eine altersgemäße Entwicklung eines Kindes wünschenswerte, wenn nicht gar erforderliche Einrichtung, um einem Kind einen von Beeinträchtigungen der Umwelt weitgehend ungestörten Aufenthalt im Freien zu ermöglichen und ihm u.a. Gelegenheit zu geben, sein Sozialverhalten im Spiel mit anderen Kindern zu trainieren. Seinem jeweiligen Alter entsprechend ist ein Kind sowohl bei seinem Aufenthalt auf dem Spielplatz als auch auf dem Hin- und Rückweg auf die Beaufsichtigung angewiesen. Das gilt naturgemäß vor allem für Kleinkinder. Um den Bedürfnissen von Kindern und etwaigen Betreuungspersonen Rechnung zu tragen, gehören Kinderspielplätze in die unmittelbare Nähe einer Wohnbebauung; sie sind als deren sinnvolle Ergänzung anzusehen. Art und Umfang der Benutzung eines Kinderspielplatzes sind entsprechend seiner Ausstattung vom Alter der Kinder sowie von den Witterungsverhältnissen abhängig. Während der Sommerzeit halten sich Kinder in aller Regel länger zum Spielen im Freien auf als während der Wintermonate. Die mit der Benutzung eines Kinderspielplatzes für die nähere Umgebung unvermeidbar verbundenen Auswirkungen – vorwiegend Geräusche – sind

ortsüblich und sozialadäquat; die mit einer bestimmungsgemäßen Nutzung eines Kinderspielplatzes verbundenen Beeinträchtigungen sind von den Nachbarn hinzunehmen. Bauplanungsrechtlich folgt hieraus: Wenn ein Spielplatz nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. §§ 3 oder 4 Baunutzungsverordnung grundsätzlich zulässig ist, so kann er nur ausnahmsweise nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 15 Baunutzungsverordnung im Einzelfall unzulässig sein. Kinderspielplätze, die nach ihrer Ausstattung für Kinder bis zu 14 Jahren eingerichtet sind, sind jedenfalls mit Ausnahme von sog. Bolzplätzen sozialadäquate Einrichtungen innerhalb einer Wohnbebauung. Insoweit besteht ein Unterschied zu Sportanlagen, die nicht unter § 4 Abs. 2 Nr. 3 Baunutzungsverordnung fallen, wenn sie die Zweckbestimmung des Wohngebiets gefährden. Dies ist bei Kinderspielplätzen mit üblicher Ausstattung ausgeschlossen. Nur in einem besonders gelagerten Einzelfall, etwa wegen ihrer Lage unmittelbar neben Wohnräumen, können sie nach § 15 Abs. 1 Baunutzungsverordnung unzulässig sein oder um Interessenskonflikte auszugleichen, Nutzungsbeschränkungen beispielweise in zeitlicher Hinsicht bedürfen. ....."

Ein solcher besonders gelagerter Einzelfall liegt hier nicht vor.
Vorliegend ist die Spielplatzanlage auch konkret so gestaltet, dass der lärmintensive Bereich des Ballspielplatzes in größtmöglicher Entfernung von der Wohnbebauung hin angelegt wurde. Zudem beschränken sich die Nutzungszeiten des Ballspielplatzes auf Werktage in der Zeit von 9 bis 13 Uhr und 15 bis 20 Uhr.
Die übrige Fläche des Spielplatzes ist durch diverse Hochbeete und Bepflanzungen sowie durch die aufgestellten Spielgeräte, z.B. der Tischtennisplatten und Bänke so gestaltet, dass ein freies Ballspiel allenfalls nur noch stark eingeschränkt möglich ist, jedenfalls laden die verbliebenen freien Flächen keineswegs dazu ein. Auch entspricht es dem Bewegungsdrang spielender Kinder, wenn das Spielplatzgelände jedenfalls teilweise noch ein freies Laufen ermöglicht.
Die Klägerin macht darüber hinaus im Wesentlichen auch keine Lärmbeeinträchtigungen durch die bestimmungsgemäße Nutzung der in der Nähe zu ihren Grundstücken befindlichen Spielbereiche geltend, sondern stützt ihre Einwendungen insbesondere auf die bestimmungswidrige Nutzung des Spielplatzes durch ältere Jugendliche und Erwachsene.

Für die Zulässigkeit nicht einschlägig sind im Übrigen die Zumutbarkeitsmaßstäbe, die in der 18. BImSchV für solche Anlagen normiert sind, die „zur Sportausübung bestimmt" sind (§ 1 Abs. 2 der 18. BImSchV), da es sich hier, wie oben ausgeführt um einen Spielplatz, nicht aber um eine Sportanlage im Sinne dieser Regelung handelt. Dennoch sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass selbst diese Anlagen gemäß § 2 Abs. 4, § 2 Abs. 2 Ziffer 3 der 18. BImSchV in Allgemeinen Wohngebieten tags außerhalb der Ruhezeiten einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sogar bis zu 85 dB(A), bzw. tags innerhalb der Ruhezeiten bis zu 80 dB(A) erreichen dürfen.
Auch die an die Regelungen der 18. BImSchV angelehnten Grundsätze zur Beurteilung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen (Freizeitlärmrichtlinie, Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 15. Januar 2004, MBl. NRW 2004 Seite 176) sind nicht einschlägig. Sie erfasst lediglich

auf eine andere Zielgruppe ausgerichtete Abenteuerspielplätze, nicht hingegen Kinderspielplätze, die, wie im vorliegenden Fall, die Wohnnutzung in dem betreffenden Gebiet ergänzen.

Kinderspielplätze müssen sich letztlich am Maßstab des § 22 BImSchG messen lassen und sind daher so einzurichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden,

vgl. hierzu OVG NRW, Urteil vom 6. März 2006 – 7 A 4591/04 -.

Soweit die hier in Rede stehende Spielplatzanlage diesen Vorgaben nicht entspricht, wird sie dementsprechend nachgerüstet, nicht aber in Teilen entfernt werden müssen. Ein dahingehendes Klagebegehren zur Nachrüstung ist aber nicht Gegenstand der mit der vorliegenden Klage beantragten Entfernungsbegehren, da insoweit ausdrücklich und eindeutig nur die Entfernung bestimmter Spielbereiche und Ausstattungsgegenstände begehrt werden sollte.

Dass die missbräuchliche Nutzung von der Öffentlichkeit zugänglicher Freiflächen wie auch Spielplätzen durch ältere Jugendliche oder Erwachsene nicht ausgeschlossen werden kann, rechtfertigt keine Versagung der bauplanungsrechtlichen Nutzung.
Missbräuchlichen Störungen oder Sachbeschädigungen, auf die die Klägerin durch Bild- und Videomaterial hingewiesen hat, ist gegebenenfalls mit polizei- und ordnungsrechtlichen Mitteln zu begegnen, nicht aber durch die Versagung der bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzung.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 6. März 2006 – 7 A 4591/04 -, Beschluss vom 5. Januar 2001 – 7 B 6/01 -.

Ob die Ordnungskräfte hier bislang im erforderlichen Umfang eingeschritten sind, bedarf im Rahmen dieses Verfahrens keiner weiteren Aufklärung, da selbst pflichtwidrige Unterlassungen der Ordnungskräfte nicht schon als solche anlagenimmanent sind, die den hier geltend gemachten Anspruch auf eine Umgestaltung der Spielplatzanlage rechtfertigen würden.
Den schriftsätzlich vorgetragenen Beweisanregungen hierzu war daher nicht weiter nachzugehen. Ebenso war auch den ferner schriftsätzlich vorgetragenen Beweisanregungen nicht weiter nachzugehen, da diese insoweit für das vorliegende Klageverfahren nicht entscheidungserheblich sind.
Das gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Anregung, ein Sachverständigengutachten zu den von der Spielplatzanlage auf das Grundstück der Klägerin eindringenden Lärmimmissionen einzuholen. Es kann hierzu auf die Ausführungen zur Anwendbarkeit der genannten Regelungen zu Zumutbarkeitsmaßstäben beim Schutz vor Lärmimmissionen verwiesen werden. Zudem fehlt es hinsichtlich des behaupteten gemessenen Wertes an jeglicher näherer Darlegung dazu, unter welchen Umständen und Bedingungen sowie zu welchen Zeitpunkten diese Messung erfolgt sein soll. Einzelne

Geräuschspitzen von 65 dB(A) wären ohnedies hinzunehmen. Es bleibt der Klägerin zudem unbenommen, die Installation weiterer Schallschutzmaßnahmen bei dem Beklagten geltend zu machen.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf die im Übrigen konkret beantragte Umgestaltung des Spielplatzes.
Die konkrete Gestaltung des von dem Beklagten schlicht hoheitlich betriebenen und auf diesen Grundstücken planungsrechtlich zulässigen Spielplatz steht insoweit in seinem Ermessen.
Das gilt sowohl für die vorhandenen Freiflächen als auch für die aufgestellten Spielgeräte sowie für die zur Verfügung gestellten Sitzgelegenheiten und die gärtnerische Gestaltung des Spielplatzes. Letztere ist auch nach den Lichtbildern der Klägerin im belaubten Zustand keineswegs gerade dazu angelegt, bestimmte Bereiche uneinsehbar zu machen.
Das gilt im Ergebnis auch für die begehrte Aufstellung eines weiteren Hinweisschildes für die Spielplatzanlage als solche, das anders als das vorhandene Hinweisschild mit Piktogrammen am Eingang zur Spielplatzanlage eine genaue Darlegung der zeitlichen und altersmäßigen Nutzungsbeschränkung enthalten soll.
Wenn auch die Klägerin als Nachbarin die Aufstellung eines solchen Hinweisschildes, das den Inhalt der in der Satzung der Stadt Oberhausen über öffentliche Spielplätze vom 8. Februar 2006 in § 4 getroffenen Regelung zu den Zugangs- und Benutzungszeiten enthält, nicht verlangen kann, dürfte ein solches Hinweisschild vor Ort der Durchsetzung der bestimmungsgemäßen Nutzung jedoch sehr zuträglich sein.
Ferner kann auch eine Zeitschaltuhr für die in Rede stehende Wasserpumpe von der Klägerin als Nachbarin nicht verlangt werden, da die begehrte zeitgesteuerte Abschaltung ohnehin der satzungsmäßig erlaubten zeitlichen Nutzung entspricht. Einer zeitlich darüber hinausgehenden bestimmungswidrigen Nutzung durch Jugendliche und Erwachsene in den Abendstunden ist dagegen mit ordnungsrechtlichen Mitteln zu begegnen.

Ergänzend sei angemerkt, dass von Seiten des Gerichts während der Erörterung vor Ort am 26. Februar 2009 der Abbau der Jugendbänke lediglich als möglicher Gegenstand einer gütlichen Einigung angeregt worden war und sich der Hinweis auf die durch die missbräuchliche Nutzung ergehenden Gefahren für spielende Kinder auf etwaige achtlos weggeworfene zerbrochene Glasflaschen bezog.

Die Klage war daher insgesamt abzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird.

Die Antragsschrift und die Zulassungsbegründungsschrift sollen möglichst dreifach eingereicht werden.

Feldmann Zeiß Schulz-Nagel

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Festsetzung des Streitwertes ist nach § 52 Abs. 1 GKG erfolgt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Streitwertbeschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Die Beschwerde muss durch einen Bevollmächtigten eingereicht werden. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteilig-

ter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Feldmann Zeiß Schulz-Nagel

Ausgefertigt
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Düsseldorf.
Oetken
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte(r)
als Urkundsbeamtin(er) der Geschäftsstelle